

Satzung

der

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT WITZHAVE-MITTE eG
22969 Witzhave

(im folgenden Text kurz WVG genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organe der Genossenschaft	6
A) Der Vorstand	7
B) Der Aufsichtsrat	9
C) Die Mitgliederversammlung	13
IV. Eigenkapital und Nachschusspflicht	18
V. Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	19
VI. Auflösung und Liquidation	21
VII. Sonstige Bestimmungen	21

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der WVG lautet:
„Wasserversorgungsgenossenschaft Witzhave-Mitte eG“.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 22969 Witzhave.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der WVG ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Mitglieder müssen Grundbesitz in Witzhave haben. Bei gewerblichen Betrieben reicht auch ein bestehendes Miet- oder Pachtverhältnis für ein Grundstück in Witzhave, auf dem sich die jeweiligen Geschäftsräume befinden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- b) Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der WVG anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 5 Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch:

- a) Kündigung (§ 6)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7)
- c) Tod (§ 8)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9)
- e) Ausschluss (§ 10)

§ 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der WVG zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der WVG ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber das zu versorgende Grundstück erwirbt und an seiner Stelle Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3) erfüllt.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus der WVG aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahrs durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der WVG ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die WVG schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahmen in die WVG (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - e) es seinen Wohnsitz verlegt hat oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der WVG nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahrs. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied jedoch nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
6. Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentschei-

dung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der WVG. Die WVG ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der WVG haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere als Pfand im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
3. Reicht das Vermögen der WVG einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die WVG zu zahlen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern

Das Rechtsverhältnis der WVG und ihrer Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, nach den Bestimmungen der Wasserlieferordnung der WVG sowie nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der WVG in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- d) nach den Bestimmungen der Satzung an der Verteilung des Jahresüberschusses oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;

- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- f) das Protokollbuch der Mitgliederversammlung einzusehen.
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

Ein Anspruch auf Wasserversorgung und auf Erweiterung des bestehenden Anschlusses besteht nur im Rahmen der jeweiligen Versorgungskapazität der Gemeinschaftsanlage. Der Vorstand hat Erweiterungsanträge vor der Neuzulassung von Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der WVG zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Geschäftsbedingungen, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen;
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
- c) der WVG jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d) bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld (Anschlussbeitrag) zu bezahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird; das gleiche gilt für weitere Anschlüsse eines Mitglieds; ausgenommen sind Besitzwechsel auf einem bereits angeschlossenen Grundstück;
- e) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Wassergeld fristgerecht zu entrichten;
- f) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Bestellung von Dienstbarkeiten, Instandhaltung, Kontrollen usw.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten;
- g) sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen, wie es die WVG betreibt, ohne Genehmigung des Vorstands zu beteiligen.

III. ORGANE DER GEHOSSENSCHAFT

§ 15 Die Organe der WVG sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Mitgliederversammlung

A) Der Vorstand

§ 16 Leitung der WVG

1. Der Vorstand leitet die WVG in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der WVG unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.
3. Der Vorstand vertritt die WVG gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der WVG wählbar.
3. Jährlich entscheidet das jeweils dienstälteste Drittel der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vorläufig ihres Amtes enthoben werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.
5. Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 18 Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die WVG zeichnen und Erklärungen abgeben.
2. Für die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nach § 40 der Satzung erlassenen Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Mitwirkung des Aufsichtsrats die Inventur vorzunehmen;
 - e) spätestens innerhalb von zehn Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 20 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen, über die Entwicklung der WVG zu unterrichten.

§ 21 Beschlussfassung

1. Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B) Der Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der WVG wählbar. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
3. Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher oder Schriften der WVG sowie die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zur Verteilung von Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag zu prüfen. Er hat sich darüber und zum gesetzlichen Lagebericht des Vorstands zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden.
4. Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
5. Er hat eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der WVG erforderlich ist.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Prüfungsverbands in Anspruch zu nehmen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der WVG sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen die Mitgliederversammlung jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnisse oder besondere Inanspruchnahme genehmigen.

§ 24 Vertretung der WVG

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

2. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ausüben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die WVG bei Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrags;
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
 - d) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die WVG begründen;
 - e) Anschaffungen und Veräußerungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die nicht zur Wasserförderung oder Aufbereitung gehören, im Wert von mehr als 2.600,00 EURO;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum;
 - g) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform;
 - i) die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats;
 - k) Verwendung der anderen Ergebnisrücklagen nach §§ 38 und 38a;
 - l) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 44 der Satzung).
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26, Absatz 3 der Satzung entsprechend.
3. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

5. Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Jedes Organ hat die von ihm gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

§ 26 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Bedarf statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere zur Verhandlung kommende Gegenstände sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
3. Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. In den Aufsichtsratssitzungen hat der Vorstand auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angaben zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

C) Die Mitgliederversammlung

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der WVG durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur Ehegatten oder andere Mitglieder sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
4. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
5. Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die WVG gegen es oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
6. Nichtmitglieder - mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 28 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der WVG erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbands.
2. Die Mitglieder der WVG können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss, einberufen. Die Benachrichtigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist.
4. Die Tagesordnung ist bereits bei der Einberufung bekannt zu geben werden. Es ist jedoch zulässig, weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung anzukündigen. Absatz 3, Satz 2 gilt entsprechend. Ein Gegenstand ist zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es rechtzeitig in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. Die Mitgliederversammlungen sollen in der Regel am Sitz der WVG stattfinden. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, einen anderen Tagungs-ort festzulegen.

§ 29 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres abzuhalten.
2. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere der Jahresabschluss sowie die Verteilung von Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag.
3. Der Jahresabschluss soll entweder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der WVG zur Einsicht der Mitglieder ausliegen oder mit der fristgemäßen Einberufung gestellt werden.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der WVG oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer zur Protokollaufnahme und die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist der, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl auf mehr als zwei Bewerber für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber nach der Stichwahl, entscheidet in Abweichung von Absatz 3 ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der WVG zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die in vorschriftsmäßiger Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Wahl der nicht hauptamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung und Bewilligung einer Vergütung für den Aufsichtsrat;
 3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;

4. Jahresabschluss, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags;
 5. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 17, Absatz 4 der Satzung;
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 8. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Änderung des Gegenstands des Unternehmens;
 2. Erhöhung und Zerlegung von Geschäftsanteilen;
 3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 4. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre;
 5. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten;
 6. Einführung oder Erhöhung der Haftsumme;
 7. Sonstige Änderungen der Satzung;
 8. Auflösung und Verschmelzung der WVG;
 9. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern; die Regelung in Absatz 2, Buchstabe a), Ziffer 6 bleibt ausgenommen;
 10. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der WVG.
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WVG, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahrs über die Auflösung, Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder eine Verpachtung des Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist jeweils ein rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbands zu verlesen.
4. Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der WVG oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 34 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied hat der Vorstand auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der WVG zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der WVG einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
 - c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Das Protokoll muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung erstellt werden. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung der Mitgliederversammlung als Anlagen beizufügen. Zur Sicherung der einzelnen Protokollseiten zeichnen Versammlungsleiter und Protokollführer jede Seite zusätzlich ab.
3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 ABS. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Vermerk ihrer Stimmzahl beizufügen.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der WVG zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der WVG mindestens beteiligen muss, beträgt 52,00 EURO.
2. Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jeden Hausanschluss einen Geschäftsanteil zu erwerben.
4. Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf dabei zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
5. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der WVG nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der WVG als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

1. Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrags verwendet werden darf.
2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.
3. Die gesetzliche Rücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38 Andere Ergebnisrücklage

1. Es wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Jahresfehlbeträge verwendet werden darf.
2. Die andere Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.

3. Die andere Ergebnisrücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder (Anschlussgebühren) erhoben, so sind sie der Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 25 Abs. 1k). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, Mittel aus der Kapitalrücklage zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 2.300,00 EURO.

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

§ 40 Geschäftsordnung und Geschäftsbedingungen

1. Der Vorstand stellt eine Wasserlieferordnung auf, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
2. Kreditbeschränkung gem. § 49 GenG

Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern auf Antrag ein Darlehen zur Finanzierung der jeweiligen Anschlussgebühr gewähren. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Anschlussgebühr.

Die Darlehensbedingungen bezüglich Zinsen und Laufzeit werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

Darlehen an einen anderen Personenkreis oder für einen anderen Verwendungszweck werden von der Genossenschaft nicht gewährt.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs, spätestens mit dem Tag der Eintragung der WVG und endet mit dem 31.12.1977.

§ 42 Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

2. Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahrs für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen. Der formelle Jahresabschluss wird gem. § 336 HGB innerhalb von 5 Monaten ab Bilanzstichtag aufgestellt.
3. Der Jahresabschluss wird zusammen mit dem Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 43 Genossenschaftliche Rückvergütung

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor der Feststellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Jahresüberschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen, solange die Rücklagen noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben (§§ 37 und 38 der Satzung).
2. Auf die in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.
3. Vor der Volleinzahlung der vom Mitglied gemäß § 36 der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile soll die Rückvergütung ganz oder teilweise dem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden.

§ 44 Verwendung von Jahresüberschüssen

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung, soweit er nicht nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Satzung den Rücklagen zuzuführen ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann den verbleibenden Jahresüberschuss den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahrs eine Dividende gewähren.
3. Die im Laufe des Geschäftsjahrs geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Vor der Volleinzahlung der nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Mitglieds zugeschrieben. Ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ist entsprechend zu ergänzen. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle EURO beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Gewinnanteile verjährt nach zwei Jahren.

§ 45 Behandlung von Jahresfehlbeträgen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Behandlung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrags. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen oder die Geschäftsguthaben oder beide zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen werden sollen.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, ist der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, zu berechnen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 46 Durchführungsbestimmungen

1. Die Auflösung der WVG erfolgt
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 33, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffer 8 und Absatz 3 der Satzung);
 - b) in den Fällen der §§ 80 und 81 des GenG.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
4. Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 47 Gesetzlicher Prüfungsverband

Die WVG ist Mitglied des gesetzlichen Prüfungsverbandes.
Der Vorstandsvorsitz oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der WVG teilzunehmen.

§ 48 Bekanntmachungen

1. Die von der WVG ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der WVG unter Beachtung der in § 18 der Satzung vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
2. Sie sind in der Zeitschrift „Dialog“ des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland eV aufzunehmen. Falls das Blatt nicht mehr erscheint, tritt

an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der elektronische Bundesanzeiger.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der WVG aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der WVG zuständig ist.

Dieser Text ist die gültige Fassung der Satzung nach Durchführung der Änderungen vom 01.11.2018.

Annahme der Satzung:

- Mitgliederversammlung am 15.09.1977 in Witzhave

Genehmigung der Änderungen:

- Mitgliederversammlung am 05.06.1986 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 26.11.1990 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 17.01.2002 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 03.02.2005 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 09.10.2008 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 22.01.2015 in Witzhave
- Mitgliederversammlung am 01.11.2018 in Witzhave

Aufsichtsrat:

gez. Kai Spittler
Vorsitzender

gez. Uwe Puffke

gez. Sonja Gieth

Vorstand:

gez. Paul Marynek
Vorsitzender

gez. Holger Spittler
Stellv. Vorsitzender

gez. Sönke Roggenkamp